## **Landesbibliothek Oldenburg**

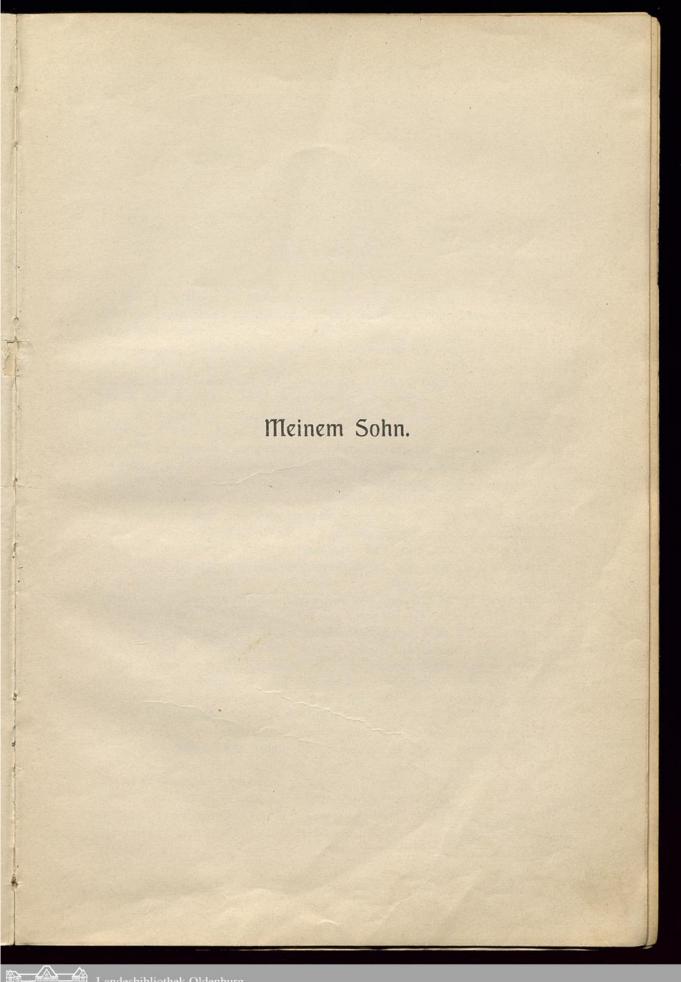
## Digitalisierung von Drucken

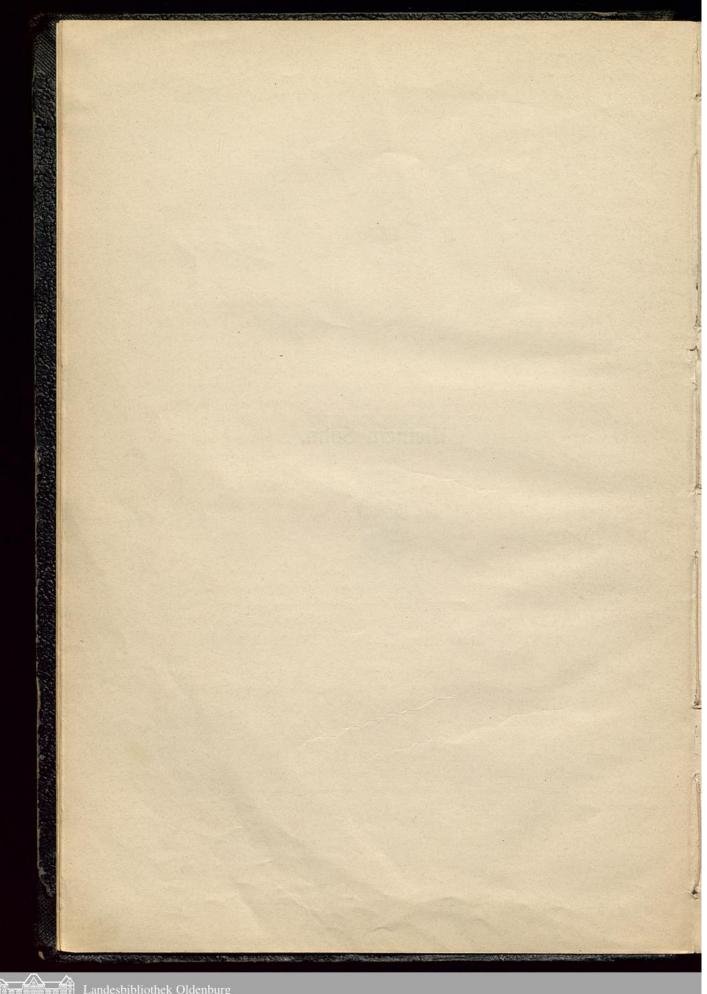
## Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg

Schücking, Walther Tübingen, 1911

Widmung

urn:nbn:de:gbv:45:1-3947





## Vorwort.

Mis der Berfaffer der Redaktion die Uebernahme der vorliegenden Arbeit gufagte, war er sich über beren Schwierigkeit und Umfang teineswegs klar. Ich war als junger Referendar einmal von Bremen nach Leer quer durch dieses wunderbar schöne Land gefahren, entzüdt von der Melancholie seiner Heiden und dem grünen Park seiner Marschenwiesen, ich hatte später einmal in einem Gutachten für das Staatsoberhaupt die Thronfolgeansprüche des Grafen Welsburg erschlagen, aber von dem Staats- und Verwaltungsrecht dieses Bundesstaats wußte ich beinahe gar nichts. Und hatte trothem den begreiflichen Ehrgeiz, daß meine Darstellung des öffentlichen Rechts im Großherzogtum Oldenburg sich den bisher erschienenen Bearbeitungen anderer Bundesstaaten würdig anschließen sollte. Das war nun freilich leichter gedacht wie getan. Zunächst stellte sich heraus, daß, wenn schon überhaupt immer die Fülle des Rechtsstoffes in einem kleineren Bundesstaate doch annähernd so groß sein wird, wie in einem größeren, in diesem Falle die Dinge nach dieser Richtung hin ganz besonders schwierig lagen, und zwar durch die Existenz der Nebenländer. Die Entwicklung des deutschen Staatslebens hat es ja mit sich gebracht, daß einst zahlreiche Dynastien solchen verstreuten Besit in Deutschland ihr eigen nannten, aber regelmäßig hat schon das Zeitalter des fürstlichen Absolutismus diese verschiedenen Länder zu einem einheitlichen Staatswesen verschmolzen. Im Großherzogtum Oldenburg war bagegen aus besonderen Gründen dieses Ziel noch nicht erreicht, als der Eintritt in das konstitutionelle Staatsleben geschah und damit der bestehende Rechtszustand in bezug auf die Trennung der Länder im Staatsgrundgeset seine Anerkennung fand, jo daß er sich bis heute erhalten hat. Insofern spiegelt das öffentliche Recht in Oldenburg heute noch ein früheres Stadium der staatsrechtlichen Entwicklung Deutschlands wieder. Für ben Bearbeiter ergab fich aus der mannigfachen Berschiedenheit des Rechtszustandes in den drei Territorien eine solche Fülle des Stoffes, daß er trop des freigebigen Entgegenkommens des Berlegers in bezug auf den Umfang des Ganzen das Verwaltungsrecht nicht in der Ausführlichkeit zur Darstellung bringen konnte, die ihm als wünschenswert vorschwebte. Immerhin ist es dem Verfasser vergönnt gewesen, das ganze Berwaltungsrecht darzustellen und durchweg auch der abweichenden Normen der Nebenländer zu gedenken. Die größte Schwierigkeit bei dem Ganzen lag aber im Mangel der Borarbeiten und in der räumlichen Entfernung bes Autors von seinen Quellen. Seit Robert von Mohls berühmter Darstellung bes Bürttembergischen Staatsrechts (1. Auflage 1829), der mit Bluntschli, Gneift und